

Abteilung 6  
Karmeliterplatz 2  
8010 Graz  
[pflichtschulen@stmk.gv.at](mailto:pflichtschulen@stmk.gv.at)

Bearbeiter:  
Mag. Siegfried Suppan  
Tel. 0316/877-2745

Bürozeiten:  
Mo.-Fr. 8.30-12.30 Uhr

Graz, am 25.04.2023

**GZ: ABT06-673406/2022-37**

**Ggst.: Steiermärkisches Schulassistentengesetz 2023 (StSchAG 2023), Steiermärkisches Behindertengesetz (StBHG)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum vorliegenden Entwurf eines Steiermärkischen Schulassistentengesetzes und zur Änderung des Steiermärkischen Behindertengesetzes wird nachfolgende Stellungnahme abgegeben:

Zunächst ist zu begrüßen, dass der langjährigen Forderung nach Zuordnung der Zuständigkeit für die Assistenz für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in Schulen im Verantwortungsbereich des Landes Steiermark zum Bildungsressort mit diesem Vorhaben nunmehr Rechnung getragen werden soll.

Der Entstehungsprozess des gegenständlichen Entwurfes hingegen ist zu kritisieren, da er nicht den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention zur Partizipation im Zusammenhang mit der Ausarbeitung von einschlägigen Rechtsvorschriften entspricht, zumal dabei keine (Selbst-)Vertretungsorganisationen eingebunden wurden. Daraus folgend ist für die weiteren Maßnahmen zur praktischen Umsetzung des Gesetzes, insbesondere bei der Erarbeitung der vorgesehenen Durchführungsverordnung, die aktive Einbindung der Menschen mit Behinderung über die sie vertretenden Organisationen unumgänglich.

### Zu §1 StSchAG:

Vor allem die Erfahrungen aus den Zeiten der Schulschließungen während der Corona-Pandemie haben gezeigt, dass es auch im Falle von häuslichem Unterricht bzw. Homeschooling erforderlich ist, die Assistenzleistungen auch zuhause in Anspruch nehmen zu können. Die bislang zuständige Sozialabteilung hat daher folgerichtig die Schulassistenz nach § 7 StBHG auch für diese Form des Unterrichts zur Verfügung gestellt.

Die Streichung dieser Anspruchsberechtigung würde eine unzulässige Verschlechterung für die davon betroffenen Schüler\*innen und deren Familien nach sich ziehen, weshalb diese Form der Leistungserbringung auch nach dem StSchAG vorzusehen ist.

Darüber hinaus sollte die Subsidiarität der Leistungen aus dem StSchAG ausschließlich an das Bestehen eines alternativen Rechtsanspruches auf dieselbe Leistung anknüpfen, da nur so in jedem Fall die notwendige Assistenz für einen inklusiven Schulbesuch gewährleistet ist.

### Zu § 3 StSchAG:

Unklar bleibt hier, wie der individuelle Rechtsanspruch auf Schulassistenz ausgestaltet werden soll. Offenbar soll dieser lediglich dem Grunde nach festgestellt werden. Um ausreichenden Rechtsschutz zu gewährleisten und die Möglichkeit einer effizienten Überprüfung der Entscheidungen der Landesregierung durch die Verwaltungsgerichte zu gewährleisten, ist daher eine differenzierte Spruchpraxis hinsichtlich der individuellen medizinisch-pflegerischen, pflegerisch-helfenden bzw. so genannten sonstigen Bedarfe sicherzustellen.

Damit in Zusammenhang stehend, sieht Abs. 4 lediglich eine regionale Umschichtung bzw. Ausgleichshandlungen im Rahmen der zugeteilten Kontingente innerhalb der jeweiligen Bildungsregion durch die Bildungsdirektion vor, wenn an einem Schulstandort ein Mehrbedarf besteht.

Um zu verhindern, dass bei fehlenden zur Verfügung stehenden, an anderen Standorten nicht benötigten, Assistenzstunden auf regionaler Ebene ein höherer Bedarf einer Schule nicht abgedeckt werden kann, ist im Anlassfall auch eine bedarfsdeckende Kontingenterweiterung zu ermöglichen.

Zu § 5 StSchAG:

Die mit der Verordnungsermächtigung beabsichtigte Flexibilität ist im Sinne einer bedarfsdeckenden und passgenauen Leistungserbringung grundsätzlich zu begrüßen.

Wie eingangs erwähnt, ist jedoch darauf Bedacht zu nehmen, dass die darin zu treffenden Festlegungen in einem partizipativen Prozess erarbeitet werden. So gilt es beispielsweise auch, die „sonstigen Bedarfe“ von gehörlosen oder blinden Schüler\*innen entsprechend zu berücksichtigen.

Zu § 7 StBHG:

Entgegen dem Bekenntnis zur Verfahrensvereinfachung und zur Herstellung eines „One-Stop-Shops“ soll die Anspruchsberechtigung hinsichtlich der Finanzierung der Fahrtkosten zur Inanspruchnahme von Schulassistenz weiterhin im StBHG verankert bleiben.

Dies widerspricht einerseits der mit dem StSchAG verfolgten Zielsetzung der Beendigung der Aufsplitterung in unterschiedlichen Ressorts sowie gesetzlichen Grundlagen und hätte für zahlreiche Kinder mit Behinderungen bzw. deren Eltern zur Folge, weiterhin zwei Verfahren für den Schulbesuch führen zu müssen. Aktuell liegen lt. Mitteilung der Sozialabteilung 559 einschlägige Bescheide nach dem StBHG vor.

Daher ist auch die Übernahme der Fahrtkosten im Rahmen des StSchAG erforderlich, um dem Anspruch eines vereinfachten Zugangs zur Schulassistenz tatsächlich umfassend Rechnung zu tragen.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und Berücksichtigung



Mag. Siegfried Suppan  
Anwalt für Menschen mit Behinderung